

Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

**zu dem Antrag der Abgeordneten Paul Schäfer (Köln), Christine Buchholz,
Inge Höger, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/11698 –**

Angriffskrieg verfassungs- und völkerrechtskonform unter Strafe stellen

A. Problem

Die Antragsteller bemängeln, das geltende deutsche Strafrecht setze den in Artikel 26 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) als Verfassungsauftrag bestimmten umfassenden Friedensschutz insofern nicht hinreichend um, als nicht sämtliche Formen der Beteiligung an Angriffskriegen unter Strafe gestellt seien. Der Deutsche Bundestag solle die Bundesregierung deshalb auffordern, einen Gesetzentwurf zu den §§ 80 ff. des Strafgesetzbuchs (StGB) mit folgenden Maßgaben vorzulegen:

- § 80 StGB sei so zu formulieren, dass jegliche direkten und indirekten Beteiligungsformen an einem Angriffskrieg unabhängig von ihrer Quantität und Qualität erfasst werden, wie beispielsweise die Gewährung von Überflugrechten gegenüber einem einen Angriffskrieg führenden Staat oder die Weitergabe von militärischen Informationen an den selbigen.
- Im Straftatbestand des § 80 StGB sei sicherzustellen, dass neben der Vorbereitung eines Angriffskrieges auch die Handlungsformen der Androhung, Auslösung, Durchführung und Unterstützung eines solchen unter Strafe gestellt werden.
- Beim Strafmaß im Rahmen des § 80 StGB sei eine Differenzierung vorzunehmen, die sicherstelle, dass führende Regierungsmitglieder und Personen in verantwortlicher staatlicher Funktion weiterhin mit mindestens zehn Jahren oder lebenslänglicher Freiheitsstrafe bedroht werden, aber auch Befehlsempfänger, die solche Handlungen durchführen, strafrechtlich mit einem dem geringeren Maß ihrer Schuld entsprechenden Strafmaß zur Verantwortung gezogen werden.
- Die in den Artikeln 1, 3 und 5 der Anlage der Resolution A/RES/3314 (XXIX) der Generalversammlung der Vereinten Nationen normierten Begriffsbestimmungen und Grundsätze seien in § 80 StGB zu übernehmen und unter Wahrung des Bestimmtheitsgrundsatzes nach Artikel 103 Absatz 2 GG zu formulieren, wobei militärische Handlungen nach den Artikeln 42 und 51 der Charta der Vereinten Nationen davon unberührt bleiben sollen.

- Es sei zu prüfen und gegebenenfalls zu definieren und zu ergänzen, welche Handlungen jenseits der in den §§ 80 und 80a StGB genannten Handlungen „geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören“ und daher mit Strafe belegt werden sollten, wie es Artikel 26 Absatz 1 GG fordere.

B. Lösung

Ablehnung des Antrags mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Annahme des Antrags.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Antrag auf Drucksache 17/11698 abzulehnen.

Berlin, den 13. März 2013

Der Rechtsausschuss

Siegfried Kauder
(Villingen-Schwenningen)
Vorsitzender

Ansgar Heveling
Berichterstatter

Burkhard Lischka
Berichterstatter

Jörg van Essen
Berichterstatter

Halina Wawzyniak
Berichterstatterin

Ingrid Hönlinger
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Ansgar Heveling, Burkhard Lischka, Jörg van Essen, Halina Wawzyniak und Ingrid Hönlinger

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 17/11698** in seiner 214. Sitzung am 13. Dezember 2012 beraten und an den Rechtsausschuss zur federführenden Beratung sowie an den Auswärtigen Ausschuss, den Verteidigungsausschuss und den Ausschuss für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Auswärtige Ausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 17/11698 in seiner 80. Sitzung am 13. März 2013 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Antrag abzulehnen.

Der **Verteidigungsausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 17/11698 in seiner 135. Sitzung am 13. März 2013 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/

CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Antrag abzulehnen.

Der **Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe** hat die Vorlage auf Drucksache 17/11698 in seiner 80. Sitzung am 13. März 2013 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Antrag abzulehnen.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Rechtsausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 17/11698 in seiner 120. Sitzung am 13. März 2013 abschließend beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Antrag abzulehnen.

Berlin, den 13. März 2013

Ansgar Heveling
Berichterstatter

Burkhard Lischka
Berichterstatter

Jörg van Essen
Berichterstatter

Halina Wawzyniak
Berichterstatterin

Ingrid Hönlinger
Berichterstatterin